

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Beschluss des Grossen Rats über die finanzpolitischen Richtwerte des Grossen Rats für die Jahre 2021-2024

Vom Grossen Rat beschlossen am 11. Februar 2020

1. Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Ein budgetierter Aufwandüberschuss darf im Gesamtergebnis (3. Stufe) 50 Millionen Franken nicht überschreiten. In Zeiten negativen Wirtschaftswachstums ist im Zusammenhang mit Massnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur ein budgetierter Aufwandüberschuss bis höchstens 80 Millionen Franken zulässig.
2. Die budgetierten Nettoinvestitionen dürfen höchstens 170 Millionen Franken betragen. Davon ausgenommen sind die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Strassen sowie die vom Bund finanzierten Darlehen. Der Grosse Rat kann Ausnahmen beschliessen.
3. Die kantonale Staatsquote ist stabil zu halten und nach Möglichkeit zu senken. Die Gesamtausgaben dürfen im Jahresdurchschnitt real um höchstens 1,0 Prozent wachsen. Diese Vorgabe gilt analog für die vom Kanton subventionierten Betriebe und Bereiche.
4. Die Steuerbelastung ist im interkantonalen Umfeld möglichst tief zu halten.
5. Ein budgetiertes Defizit der Strassenrechnung darf 20 Millionen Franken nicht überschreiten.
6. Die budgetierte Gesamtlohnsumme der kantonalen Verwaltung darf im Jahresdurchschnitt real um höchstens 1,0 Prozent zunehmen. Davon ausgenommen sind Personalressourcen, soweit die Kosten durch Beiträge Dritter finanziert werden. Der Grosse Rat kann Ausnahmen beschliessen.
7. Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind zu vermeiden. Entstehen im Bereich von Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden durch Bundes- oder Kantonsvorlagen Mehrkosten, sind diese im bisherigen Finanzierungsverhältnis aufzuteilen.
8. Das Ertragspotential der Nutzniesser- und Verursacherfinanzierung ist soweit zumutbar auszuschöpfen. Die Entgelte sind periodisch der nachweisbaren Kostenentwicklung anzupassen.